

95. Wie weit ist der Beweis zulässig, daß das vom Anwalte gemäß §. 181 Abs. 2 C.P.O. ausgestellte Empfangsbekennniß einen Schreibfehler bei Angabe des Datums enthalte?

II. Civilsenat. Urth. v. 17. März 1885 i. S. W. (Bekl.) w. W. (Kl.)
Rep. II. 459/84.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das erstinstanzliche Urtheil vom 19. Oktober 1882 war von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden; der Anwalt der Beklagten hatte das Empfangsbekennniß entworfen und darin den 6. Oktober 1882 als den Tag des Empfanges bezeichnet, und so ist dasselbe vom Anwalte der Klägerin unterzeichnet worden. Als nun der Berufungsbeklagte geltend machte, daß die Berufung verspätet (25. November) eingelegt sei, wurde behauptet, daß ein Schreibfehler unterlaufen sei und es anstatt „6. Oktober“ „6. November“ heißen müsse. Das Berufungsgericht erhob Beweis und erachtete die Rechtzeitigkeit auf Grund der Feststellung für dargethan, daß die fragliche Urteilszustellung jedenfalls vor der Berufungsschrift und nicht länger als 30 Tage vorher geschehen sei. — Das Reichsgericht hat das ergangene Urtheil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Es ist zwar dem Berufungsgerichte darin beizupflichten, daß ein Schreibfehler, welcher in einem gemäß §. 181 Abs. 2 C.P.O. von einem Anwalte ausgestellten Empfangsbekennniße unterlaufen ist, berichtigt werden kann, wie dies auch hinsichtlich der vom Zustellungsbeamten ausgestellten Urkunden zugelassen wird.

Von einer solchen Berichtigung, welche, wenn es sich um das Datum handelt, in der Feststellung bestehen müßte, daß anstatt des wirklich geschriebenen Tages ein anderer bestimmter Tag habe geschrieben werden sollen und wollen, ist aber die Feststellung verschieden, daß die Zustellung an den Anwalt an irgend einem Tage vor Zustellung der Berufungsschrift und nicht länger als 30 Tage vorher erfolgt sei. Hierdurch wird das irrige Datum im Empfangsbekennniße nicht durch das richtige ersetzt, dieses erhält vielmehr gar kein Datum und wird, abgesehen von einem solchen, überhaupt der Beweis für erbracht erklärt, daß die Frist gewahrt sei.

Das Gesetz erfordert aber, wenn die Zustellung von Anwalt zu Anwalt geschieht, zum Nachweise der Zustellung, wie durch das Wort „genügt“ ausgedrückt wird, zum mindesten ein mit Datum und Unterschrift versehenes Empfangsbekanntnis des Anwaltes, welchem zugestellt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 Nr. 118 S. 414.

Ein solches mit Datum versehenes Empfangsbekanntnis liegt aber bei der Feststellung im Zwischenurteile vom 5. März 1884 nicht vor, das Berufungsgericht hat daher den §. 181 C.P.D. verletzt, indem es einen anderen Beweis als den vom Gesetze mindestens geforderten für die Zustellung zuläßt.

Hiernach mußte das auf diesem Zwischenurteile beruhende Endurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, weil durch die von ihm getroffene Feststellung die Zustellung überhaupt nicht nach Vorschrift des Gesetzes bewiesen ist und daher nicht beurteilt werden kann, ob die Berufung verspätet, oder ob dieselbe, weil das Urteil noch nicht zugestellt war, verfrüht und daher (§. 477 Absf. 2 C.P.D.) wirkungslos eingelegt war.“